

MOTION von Tobias Infortuna (SVP, Egg), Sandra Bossert (SVP, Wädenswil) und Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg)

betreffend Keine Unterdrückung von Frauen und Mädchen an Zürcher Schulen und Kindergärten

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die das Tragen von Kleidungsstücken, die den Kopf von Frauen und Mädchen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen bedecken, an sämtlichen öffentlich-rechtlichen Schulen und Kindergärten grundsätzlich untersagt.

Allfällige Ausnahmen dürfen nur vorgesehen werden, wenn sich das Tragen der Kopfbedeckung nachweislich mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie dem Gleichstellungsauftrag vereinbaren lässt und dadurch keine Rechte Dritter bedroht oder beeinträchtigt werden.

Begründung:

Gemäss § 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich erzieht die Volksschule zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

Muslimisch begründete Kopfbedeckungen widersprechen diesen Werten. Vielfach nicht freiwillig getragen, drücken sie Diskriminierung von muslimischen Frauen und Mädchen aus. Sie hemmen die Entwicklung und Bewegungsfreiheit und widersprechen dem pädagogischen Ziel der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit. Es ist wichtig, dass dieses Ziel an unseren Schulen gelehrt, gelebt und repräsentiert wird. Die muslimischen Kopfbedeckungen erschweren das Erreichen dieses Zieles erheblich oder können sogar eine erfolgreiche Integration verhindern.

Symbole und Kleidungsstücke der anderen bei uns verbreiteten Religionen können nicht mit dem muslimischen Kopftuch verglichen werden, weil letzteres nur für Mädchen und Frauen vorgesehen ist und somit eine Markierung und Diskriminierung bedeutet.

In unseren Bildungseinrichtungen muss eine freie Entfaltung aller Frauen und Mädchen garantiert sein. Chancengleichheit und Gleichberechtigung müssen allen Beteiligten der Volksschule gleichermassen zustehen. Kleidungsstücke, die Unterordnung und Diskriminierung ausdrücken, widersprechen nicht nur diesen Grundsätzen, sondern auch der Bundesverfassung. Sich auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berufen, um Unterordnung zu rechtfertigen, ist nicht im Sinne der Verfassung.

Frankreich, das ein Kopftuchverbot an den Schulen bereits seit dem Jahr 2004 kennt, beschreibt eine verbesserte Integration und bessere Schulabschlüsse von muslimischen Schülerinnen als vor dem Verbot.

Die Volksschule - und mit ihr auch das Lehrpersonal in seiner Vorbildfunktion - muss sich mit unseren Werten von Gleichberechtigung und gleichen Freiheiten klar gegen Unterdrückung und Diskriminierung stellen. Eine Lehrerin, die ihren Kopf bedeckt, kann unsere Werte nicht glaubhaft vermitteln. Das Kopftuch mit seinem diskriminierenden Charakter darf darum in unseren Kindergärten und Schulen keinen Platz haben.

Tobias Infortuna
Sandra Bossert
Domenik Ledergerber